
Stellungnahme Swiss Small Hydro

1. Anpassungen an der EnV

1.1. Anpassung der Vergütungssätze

Das vor gut 10 Jahren entwickelte System zur Berechnung der Referenzkosten von Kleinwasserkraftwerken (in Abhängigkeit der Jahresproduktion, der Fallhöhe und dem Umfang der Wasserbauarbeiten) hat sich als erstaunlich robust bewährt. Bei der Kleinwasserkraft **variieren die Gesteungskosten jedoch von Standort zu Standort stark** und hängen insbesondere von lokalen Begebenheiten ab. Somit lässt sich auch nicht verhindern, dass einzelne Projekte hohe Gewinne erzielen, andere trotz viel ehrenamtlichen unbezahlten Einsatzes nie rentabel sein werden. Trotzdem: Swiss Small Hydro ist überzeugt davon, dass der gewählte Ansatz als kosteneffizienter Weg zur Förderung der Kleinwasserkraft richtig war, die Alternative einer Einzelprüfung jedes Projektes fehleranfällig gewesen wäre und sehr hohen administrativen Aufwand seitens Swissgrid verursacht hätte.

Im Gegensatz zu anderen Technologien ist bei der **Kleinwasserkraft keine Reduktion der Kosten** zu erwarten, denn die Technologie ist weitgehend ausgereift. Im Gegenteil, die Investitionskosten unterliegen ebenso der Teuerung wie andere Konsumgüter auch, ausserdem wurde seit Einführung der KEV die Mehrwertsteuer von 7,6 auf 8,0% erhöht. Die Bewilligungsprozesse und Anforderungen an die Technologie werden seit Jahren aufwändiger und komplexer, und Umwelt- und Fischereiverbände bekämpfen Projekte flächendeckend. Die profitabelsten Standorte („low hanging fruits“) sind bereits erschlossen.

Aus Sicht der Förderung hat sich die heutige Situation gegenüber derjenigen vor 10 Jahren ebenso verändert. Der KEV-Fördertopf ist überbucht, und um möglichst viele Kilowattstunden mit den verfügbaren Geldern produzieren zu können, ist mehr Effizienz bei der Vergabe von Fördermitteln richtig und sinnvoll. Swiss Small Hydro hat die Berechnungen des BFE zur Kenntnis genommen, verzichtet aber auf eine detaillierte Bewertung des Ansatzes – auch deshalb, weil die Berechnungen nur auf Kostenschätzungen beruhen und nicht die effektiven Baukosten berücksichtigen. Pragmatisch betrachtet bedeutet deshalb die vorgesehene Tarifreduktion bei der Kleinwasserkraft, dass nur noch die kosteneffizientesten Projekte realisiert werden könnten.

Eine Erschliessung des in den Energieperspektiven formulierten Zubaupotenzials wird damit aber verunmöglicht!

Unter Berücksichtigung der notwendigen Erhöhung der Fördereffizienz kann Swiss Small Hydro die Überlegungen des BFE zur Senkung der Tarife nachvollziehen, erachtet den gewählten Ansatz jedoch als suboptimal. Für eine bessere Fördereffizienz des gesamten KEV-Systems müssen einerseits die kosteneffizientesten Technologien (wie dies erwiesenermassen die Kleinwasserkraft ist) gefördert werden, andererseits auch eine Überförderung gewisser Bereiche verhindert werden. So ist es beispielsweise selbst für Swiss Small Hydro nicht nachvollziehbar, dass innerhalb der Kleinwasserkraft Projekte, welche per Definition Synergien Nutzen und damit auch deutlich tiefere Kosten aufweisen (Projekte der Kategorie 2), höhere Tarife erhalten sollen als solche, welche umfangreiche Interessenabwägungen und aufwändige Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen.

Aus Sicht von Swiss Small Hydro gibt es deshalb Punkte, die im Rahmen der Anpassung der Energieverordnung unbedingt angepasst werden sollten:

Einführung einer Übergangsbestimmung für Projekte, welche nach dem 01.01.2014 einen positiven KEV-Bescheid erhalten haben

Mit der Zustellung eines positiven KEV-Bescheides erhält ein Investor eine Zusicherung, dass er in Zukunft mit einem garantierten Einspeisetarif rechnen kann. Der damit kommunizierte Einspeisetarif ist die Grundlage für seinen Investitionsentscheid. Die vorgesehene Anpassung der Energieverordnung beinhaltet aber keine Übergangsbestimmung, welche den

im positiven KEV-Bescheid kommunizierten Tarif schützen würde. Dadurch reduziert sich der Tarif bei Projekten mit einem nach dem 01.01.2014 zugestellten positiven KEV-Bescheid ohne Vorwarnung erheblich und macht die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Investors zu Makulatur. Swiss Small Hydro hat dazu im Anhang die Auswirkungen auf einige betroffene Projekte zusammengestellt. Die vorgesehene Anpassung hätte für einzelne Investoren Verluste von bis zu mehreren Millionen Franken zur Folge. Dies ist im Sinne des Bestandes-schutzes so nicht tragbar!

Die zuletzt vorgenommenen Anpassungen des Wartelistenmanagement („Springer“) führten zudem dazu, dass die Bauherren möglichst bald die Baureife (als Basis für Projektfortschrittsmeldung 2) erreichen wollten, um damit als „Springer“ in der Warteliste nach vorne zu rücken. Diese Bemühungen dürfen nun keinesfalls bestraft werden (s. dazu auch Bemerkungen unter 1.2 Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen „Springer-Anlagen“).

Swiss Small Hydro beantragt deshalb folgende Ergänzung in Anhang 1.1, Ziffer 9:

Antrag: Ergänzung von Ziffer 9 in Anhang 1.1

Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum die Projektfortschrittsmeldung 2 eingereicht oder einen positiven Bescheid erhalten haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer, für die Berechnung der Vergütung und für die Beurteilung des Anspruchs auf einen Wasserbau-Bonus die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren.

Verzicht auf Kategorien

Die gewählte Kategorisierung bei der Kleinwasserkraft ist so nicht sinnvoll, da sie nicht zum Ziel einer kosteneffizienten Förderung beiträgt. Heute erhalten „Kategorie 2“-Projekte höhere Einspeisetarife, da sie angeblich besser akzeptiert sind und weniger Bewilligungsaufwand verursachen.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung der Einspeisetarife sind jedoch die Geste-hungskosten, und nicht die gesellschaftliche Akzeptanz oder die ökologischen Auswirkungen. Von daher erachtet Swiss Small Hydro den bisher angewandten Ansatz der Kategorien als **nicht gesetzeskonform!** Dies gilt umso mehr, dass bei „Kategorie 2“-Projekten per Defi-nition mit deutlich tieferen Geste-hungskosten als bei „Kategorie 1“-Projekten gerechnet werden kann. Die Kategorien führen zudem im Vollzug zu erheblichen Schwierigkeiten und **In-terpretationsspielraum** und verunsichern Investoren bei der Umsetzung von Projekten.

Antrag zu Anhang 1.1:

- Ziffer 2: Ganze Ziffer streichen
- Ziffer 3.2.3: Keine Kategorien, sämtliche Tarife wie bisher bei Kategorie 2
- Ziffer 3.4.3: Keine Kategorien, sämtliche Tarife wie bisher bei Kategorie 2.

Eventualiter zu Anhang 1.1 (wenn Ziffer 2 nicht gestrichen wird)

- Ziffer 3.2.3 und Ziffer 3.4.3: Einheitliche Tarife für Kategorie 1 und Kategorie 2, basierend auf den bisherigen Tarifen für Kategorie 2

1.2. Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen „Springer-Anlagen“

Swiss Small Hydro kann unter den aktuellen Umständen (Überbuchung der KEV) die vorge-sehene Anpassung der Abbaureihenfolge nachvollziehen. Sie benachteiligt jedoch zuneh-mend planungsintensive Technologien, wie dies bei der Kleinwasserkraft der Fall ist. Bei Kleinwasserkraft-Projekten sind umfangreiche Interessenabwägungen Standard, und die interdisziplinäre Planung verursacht einen entsprechend hohen Aufwand.

Für Entwickler von Kleinwasserkraft-Projekten gibt es deshalb grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. **Abwarten, bis ein positiver KEV-Bescheid** eintrifft, und dann mit voller Energie das Projekt planen und umsetzen. Mit der 2015 eingeführten „Springer“-Regelung tendieren bei solchen Projekten die **Chancen gegen Null**, je einen positiven KEV-Bescheid zu erhalten, und falls dieser trotzdem eintrifft, müssten die Projekte aufgrund äusserst kürzer Fristen (s. 1.4 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen) in Rekordzeit umgesetzt werden.
2. Das Projekt über mehrere Jahre **auf eigenes Risiko bis zur Baureife entwickeln**, und während dieser Zeit auf verlässliche Rahmenbedingungen zu hoffen. **Diese Gruppe würde mit den neu vorgesehenen, reduzierten Einspeisetarifen für ihr Engagement bestraft.**

Damit in die Kleinwasserkraft investiert wird, sind stabile Rahmenbedingungen ein absolutes Muss. Idealerweise wird zu Projektbeginn ein Tarif in Aussicht gestellt, mit welchem in Zukunft gerechnet werden kann. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit abschätzen, und ein Entscheid zum weiteren Vorgehen kann getroffen werden.

Antrag zu Art. 3g^{bis}, Abs. 4, Bst. b:

- Die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien entsprechend dem Anmeldedatum.

Eventualiter zu Art. 3g^{bis}, Abs. 4, Bst. b, Ziffer 1:

- bisherige Lösung beibehalten.

1.3. Überführung des Auszahlungsprozesses

Swiss Small Hydro sieht keine Nachteile in einer Überführung des KEV-Auszahlungsprozess von der BG-EE zur Swissgrid AG und unterstützt die Vereinfachung des Prozesses.

1.4. Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Die Frist von zwei Jahren bis zur Inbetriebnahme ist bei der Kleinwasserkraft deutlich zu kurz. Nach Erhalt eines positiven Bescheids kann mit dem Bauprojekt begonnen werden. Dazu wird in einem ersten Schritt die Ausschreibung gestartet. Interessenten werden sich das Projekt vor Ort anschauen wollen, und dies ist in vielen Fällen – insbesondere im alpinen Bereich - erst im Frühjahr möglich. Dadurch kann der Unternehmer in gewissen Fällen erst im Sommer nach Erhalt des positiven Bescheids die Aufträge vergeben. Ausserdem ist der Bau manchmal zeitlich an andere Interessen und Vorhaben gebunden, wenn beispielsweise Strassenarbeiten erforderlich sind, Renaturierungsvorhaben anstehen oder Schonzeiten zu berücksichtigen sind. Wenn dann noch Hochwasserereignisse oder Wintereinbrüche dazwischen kommen, sind die zwei Jahre abgelaufen, ohne dass der Unternehmer gross hätte aktiv werden können.

Um gute, nachhaltige Projekte ermöglichen zu können, beantragen wir deshalb, die bestehenden Fristen beizubehalten.

Antrag: Anhang 1.1, Ziffer 5.3.2:

... ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

2. Anpassung an der StromVV

Die Anpassungen an der StromVV werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft-Produzenten haben werden.